

XV. DIE GEMEINDEVERWALTUNG.

1. GLIEDERUNG. WAHL DER GEMEINDEVERTRETER.

Die großen städtischen Freiheiten, deren sich Wien in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters erfreut hatte, waren durch das Stadtrecht Ferdinands I. vom Jahre 1526 wesentlich beschränkt worden und in den folgenden Zeiten der Erstarkung der Fürstenmacht ging die Entscheidung in wichtigen kommunalen Angelegenheiten immer mehr auf die Regierung über. Die Eigenschaft der Stadt als kaiserliche Residenz und als Festung, deren Kommandant natürlich ein kaiserlicher Militär war, kam dem Prozesse der Aufsaugung der städtischen Befugnisse durch die Regierung zu statten und schließlich wurde, im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus, von Josef II. jene vollständige Bureaukratisierung der Stadtverwaltung durchgeführt, kraft welcher letztere ganz in den Händen der durchaus von der Regierung abhängigen Exekutivbehörde des Magistrats lag.

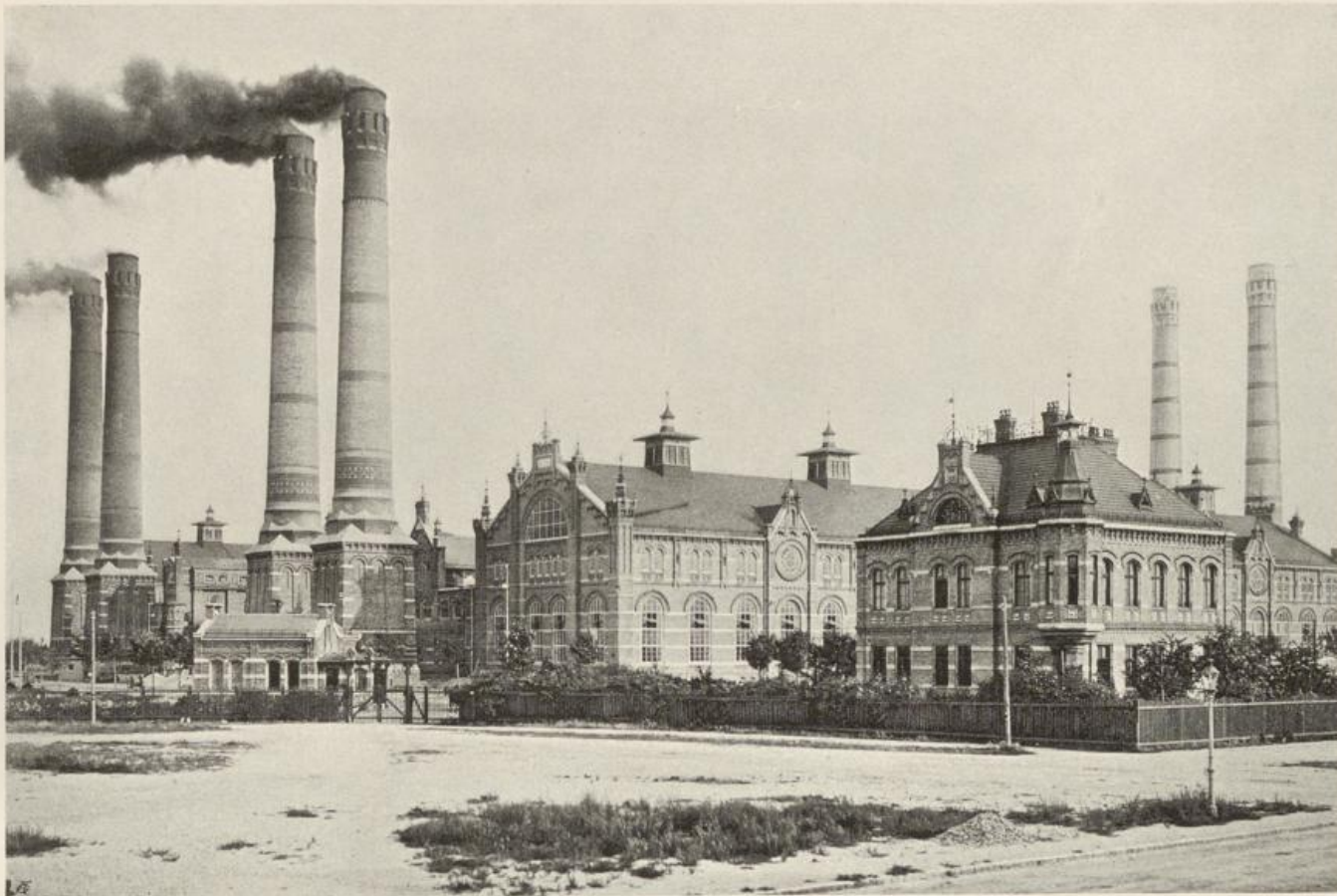
Bürgermeister und Magistratsräte wurden zwar von einem äußeren Rate gewählt, allein die Mitglieder der letzteren wieder vom inneren Rate der Magistratsräte ernannt und stellten also keinen irgendwie namhaften Einfluß ausübenden Bürgerausschuß dar. Der Magistrat wurde umso mehr zur Regierungsbehörde für Wien, als die Regierung nicht nur die Wahl des Bürgermeisters zu bestätigen, sondern auch zu prüfen hatte, ob die erwählten Magistratsräte die fachliche Eignung für ihr Amt besäßen. Schließlich wurde diese Magistratisierung der Stadtverwaltung dadurch stabilisiert, daß man in der franziszeischen Zeit den einmal bestätigten und für tauglich befundenen Bürgermeister einfach für Lebenszeit in seinem Amte beließ.

Diesen alten, im Laufe von 300 Jahren gewordenen Zustand der Dinge erschütterte das Jahr 1848 gründlich. Es war nämlich eine der wertvollsten Errungenschaften der damaligen Bewegung, daß man zu dem Prinzip zurückkehrte, die Leitung und Beratung der städtischen Angelegenheiten wieder einem aus der Bürgerschaft freigewählten Gemeinderate zu übertragen, dessen Vollzugsorgan der bisherige Magistrat sein sollte.

Schon am 7. Oktober 1848 versammelte sich dieser erste Wiener Gemeinderat und arbeitete, nachdem Kaiser Franz Josef unterm 17. März 1849 das Stadionsche Gemeindegesetz erlassen, das provisorische Gemeindestatut vom 6. März 1850 aus, das insofern noch heute in Kraft steht, als seine Grundlinien in allen späteren, durch die mehrmalige Erweiterung der Stadt nötig gewordenen Statuten beibehalten wurden.



Die städtischen Gaswerke.



Die städtischen Elektrizitätswerke.

Der gegenwärtige Zustand der Dinge beruht, was den Umfang des Gemeindegebietes betrifft, auf dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 19. Dezember 1890, durch welches die neuen Bezirke XI bis XIX dem damaligen Gemeindegebiete einverleibt wurden, und auf dem Landesgesetze vom 28. Dezember 1904, welches die Angliederung des östlich der Donau gelegenen XXI. Bezirkes verfügt. Eine Ergänzung zu diesen beiden Landesgesetzen bildet das Reichsgesetz vom 10. Mai 1890, durch welches in Anbetracht der bevorstehenden Einverleibung der Bezirke XI bis XIX die bisher nur die Bezirke I bis X (und den durch Teilung des II. Bezirkes entstandenen XX. Bezirk) einschließende Verzehrungssteuerlinie erweitert wurde, so daß sie nun das ganze diessseits der Donau gelegene Stadtgebiet umfaßt. Der XXI. Bezirk blieb auch nach seiner Einverleibung außerhalb des Verzehrungssteuergebietes.

Das zugleich mit dem Einverleibungsgesetz vom 19. Dezember 1890 erlassene neue Gemeindestatut für Wien wurde seither durch das mittels Landesgesetzes vom 24. März 1903 erlassene, hinsichtlich einiger Punkte unterm 31. Jänner 1904, 28. Dezember 1904 und 22. Juni 1905 abgeänderte neue Statut ersetzt, welches u. a. feststellt, daß die Wähler, welche die Gemeindevertreter (Gemeinderäte) zu wählen haben, die Wahl in vier Wahlkörpern vollziehen.

Im 1. Wahlkörper sind wahlberechtigt die Ehrenbürger von Wien, die Pfarrer und die höheren Geistlichen, einschließlich der Rabbiner, die öffentlichen Beamten (einschließlich der nichtaktiven Militärs), welche Besoldungssteuer entrichten, d. h. mindestens 6400 K Gehalt beziehen und alle, welche an allgemeiner Erwerbsteuer mindestens 100 K oder an Grundsteuer, beziehungsweise Personaleinkommensteuer mindestens 200 K oder an Grund- und Gebäudesteuer mindestens 400 K entrichten.

Im 2. Wahlkörper wählen die Bürger von Wien, der Klerus und die öffentlichen Beamten, sofern sie nicht schon im 1. Wahlkörper wahlberechtigt sind, die Ärzte, Advokaten und sonstigen Graduierten der Hochschulen, die Mittelschulprofessoren und Lehrer an den Volks- und Bürgerschulen und jene, welche an Erwerbsteuer, Personaleinkommensteuer oder Grund- und Gebäudesteuer mindestens 40 K jährlich entrichten.

Im 3. Wahlkörper wählen die sonstigen Angestellten im öffentlichen Dienst, sowie jene, welche an Grund- und Gebäudesteuer oder allgemeiner Erwerbsteuer mindestens 8 K oder an Personaleinkommensteuer mindestens 20 K entrichten.

Im 4. (allgemeinen) Wahlkörper sind alle über 24 Jahre alten Männer wahlberechtigt, welche seit drei Jahren in Wien ihren Wohnsitz haben.



Zentralfriedhof.

Das neue Hauptportal.

Der 1., 2. und 3. Wahlkörper wählen seit 1904 je 48, zusammen 144, der 4. Wahlkörper 21 Gemeinderäte, je einen in jedem Bezirk. Die Gesamtzahl der Gemeinderäte ist also 165.*

Innerhalb jedes Bezirkes wählen die Wähler der ersten drei Wahlkörper 18 (bei Bedarf, nach Genehmigung des Gemeinderates, bis 30) Bezirksvertreter (Bezirksräte), welche zusammen die Bezirksvertretung bilden.

Sowohl die Gemeinderäte als die Bezirksvertreter werden für je sechs Jahre gewählt, doch gilt bei Ersatzwahlen die Wahl nur für die restliche Dauer der Wahlperiode und bei der ersten Wahl werden die Gemeinderäte im ersten Wahlkörper nur auf zwei, im zweiten und vierten Wahlkörper nur auf vier, und bloß im dritten Wahlkörper auf sechs Jahre gewählt. Abgesehen von unvorhergesehenen Austritten, scheidet also alle zwei Jahre ein Drittel der Gemeinderäte aus und kommt zur Neuwahl.

2. DIE BEZIRKSRÄTE.

Die Bezirksräte** jedes Bezirkes, die nicht zugleich Gemeinderäte sein können und in ihren Bezirken wohnen müssen, wählen aus ihrer Mitte den Bezirksvorsteher, dessen Wahl der Bestätigung des Stadtrates und der Statthalterei unterliegt.

Die Bezirksvorsteher und Bezirksvertreter besorgen nach den Weisungen des Bürgermeisters und gemäß einer vom Gemeinderat erlassenen Geschäftsordnung jene ihnen vom Gemeinderat übertragenen Angelegenheiten, welche die Interessen des Bezirkes zunächst berühren oder innerhalb der Bezirksgrenzen mit den vom Gemeinderate bewilligten Mitteln vollständig durchgeführt werden können, und haben insbesondere jedes Jahr rechtzeitig einen Voranschlag für das Bezirksbudget vorzulegen.

Die Wahl in die Bezirksvertretung erfolgt gleichzeitig von allen drei Wahlkörpern für sechs Jahre.

* Bemerkte sei hier noch, daß das Landesgesetz vom 1. August 1896 Wien 21 von den 78 Mandaten des niederösterreichischen Landtages zuweist und daß die Stadt gemäß Reichsgesetz vom 14. Juni 1896 (welches die allgemeine Wählerklasse schuf), 19 von den 425 Mitgliedern des cisleithanischen Parlaments wähle. Nach dem neuesten Wahlgesetze des Ministeriums Beck hat Wien 33 von 516 Parlamentsmitgliedern zu wählen; die erste Wahl nach diesem Gesetze fand am 14. Mai 1907 statt und ergab, daß die mit den Konservativen vereinten Christlichsozialen als stärkste, die Sozialdemokraten als zweitstärkste Partei in die am 18. Juni eröffnete Session eintraten.

** Der »Bezirksrat« stellt sozusagen die erste Staffel der politischen Gemeindelaufbahn dar. Zu ihr ebnet gewöhnlich die Betätigung in politischen (Hausherrn-, Wähler- u. s. w.) Vereinen, in Genossenschaftsverbänden u. dgl. die Wege.

3. DER GEMEINDERAT.

Der Gemeinderat tagt gültig nur über Berufung und unter Vorsitz des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters. Er berät und beschließt über alle in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde fallenden Angelegenheiten und über die Ausschreibung von Abgaben zur Deckung der Gemeindebedürfnisse, beziehungsweise erwirkt, wenn diese Abgaben ein gewisses Maß überschreiten, bezügliche Landesgesetze, seiner Beschlußfassung unterliegen das vom Magistrat verfaßte, vom Stadtrat begutachtete Stadtbudget und die betreffenden Schlußabrechnungen, ihm obliegt die Systemisierung und Überwachung der Gemeindeämter und der Gemeindeanstalten, sowie die Festsetzung der Dienstpragmatik und der Pensionsvorschriften für die Angestellten der Gemeinde, er erteilt die Bewilligung zur Einbringung von Beschwerden an das Reichsgericht oder den Verwaltungsgerichtshof, sowie zum Verkauf von unbeweglichem Gut der Gemeinde, sofern dessen Wert $\frac{1}{2}$ Million Kronen nicht übersteigt (zur Veräußerung höher wertender Objekte ist die Bewilligung des Landtages nötig), ihm sind jene Kaufs- und Verkaufsverträge und jene Anträge auf Gemeindeneubauten und nicht präliminierte Ausgaben zur Genehmigung vorzulegen, bei welchen es sich um namhaftere Summen handelt, er entscheidet über die Aufnahme von Darlehen bis zum Betrage von 4 Millionen Kronen, er wählt den Stadtrat, die Vizebürgermeister und den Bürgermeister und setzt deren Funktionsgebühren fest.

4. DER STADTRAT.

Der Stadtrat besteht aus dem Bürgermeister, den drei Vizebürgermeistern und 27 (vor Einverleibung des XXI. Bezirkes 22) vom Gemeinderat für sechs Jahre gewählten Mitgliedern, welche je 3000 K Funktionsgebühr beziehen, während die Gemeinderäte ihr Mandat unentgeltlich ausüben. Der Stadtrat tagt gültig nur unter dem Vorsitz des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters und hat zur Hauptaufgabe die Ernennung, Beförderung, Pensionierung u. s. w. aller Beamten und Angestellten der Gemeinde, wobei er nur an die Dienstpragmatik, nicht aber an die seiner Beratung zur Grundlage dienenden Magistratsvorschläge gebunden ist, ferner die Vorberatung aller für den Gemeinderat bestimmten Vorlagen auf Grund der bezüglichen Magistratselaborate und die selbständige Entscheidung in allen Angelegenheiten, welche nicht der Magistrat im eigenen Wirkungskreise erledigt und welche nicht dem



Zentralfriedhof.

Ehrengräber.

Gemeinderat vorbehalten sind. Der Stadtrat übt das Präsentationsrecht der Gemeinde rücksichtlich aller Lehrerstellen aus, beaufsichtigt die Vermögensgebarung des Magistrats und aller Gemeindeämter und Gemeindegemeinschaften und entscheidet über Beschwerden, welche in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde gegen Verfügungen des Magistrats oder eines städtischen Bezirksamtes, beziehungsweise eines Bezirksausschusses eingebracht werden.

Gegen Entscheidungen, welche der Gemeinderat oder Stadtrat innerhalb ihres Wirkungskreises treffen, ist keine Berufung zulässig.

5. DER BÜRGERMEISTER UND DIE VIZEBÜRGERMEISTER.

Der Bürgermeister von Wien wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt, doch unterliegt seine Wahl der Bestätigung des Kaisers. Die Wahl gilt für sechs Jahre, auch wenn mittlerweile das Mandat als Gemeinderat ablaufen sollte. Die Vizebürgermeister werden für die Dauer von drei Jahren, beziehungsweise, wenn ihr Gemeinderatsmandat früher abläuft, für die Zeit bis zum Ablauf desselben gewählt. Sowohl der Bürgermeister als die drei Vizebürgermeister haben vor dem versammelten Gemeinderate den vorgeschriebenen Diensteid in die Hand des Statthalters abzulegen.

Der Bürgermeister repräsentiert die Gemeinde in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, führt den Vorsitz im Gemeinderat und im Stadtrat und vollzieht die Beschlüsse dieser beiden Körperschaften, hat aber auch das Recht, dieselben, falls er sie für gesetzwidrig oder dem Interesse der Gemeinde zuwider erachtet, zu sistieren und an den Statthalter zu leiten. Ihm obliegt auch eventuell, Bezirksvorsteher und Bezirksräte, welche ihre Obliegenheiten vernachlässigen, des Amtes zu entheben.

Der Bürgermeister von Wien ist aber zugleich

Die Vizebürgermeister beziehen eine Funktionsgebühr von 8000 K.

Die letzte Bürgermeisterwahl fand am 4. April 1903 statt. Wiedergewählt wurde der bisherige Bürgermeister, Dr. Karl Lueger, über dessen Lebenslauf bisher nur die kurze Biographie vorlag, welche Stadtrat Leopold Tomola anlässlich des 60. Geburtstages Dr. Luegers im Jahre 1904 verfaßt hat, während kürzlich ein etwas ausführlicheres Werk erschienen ist, das sich auch über die Geschichte der christlichsozialen Partei im allgemeinen verbreitet.*

Dr. Karl Lueger wurde am 24. Oktober 1844 in Wien als Sohn des Kabinettaufsehers des Technologischen Kabinetts der Technischen Hochschule geboren und hatte sich, wie das bei so vielen bedeutenden Männern der Fall ist, während seiner ganzen Jugend des Einflusses einer überaus verständigen und energischen Mutter zu erfreuen, einer Frau vom guten alten Schlag, der er auch bis zu ihrem am 6. Dezember 1888 erfolgten Hinscheiden aufs innigste zugetan blieb. (Die ansprechenden Züge der Frau Lueger kann man in der Bürgermeistergalerie des Rathauses sehen. Denn als der Maler Pochwalski für die Galerie das Bildnis Luegers malte, stützte sich letzterer mit der Hand auf ein Tischchen, auf welchem in einfachem Rahmen das Bild seiner Mutter stand, das nun mit auf das Porträt kam.)

* Fr. Stauracz, »Dr. Karl Lueger, Zehn Jahre Bürgermeister«. Wien 1907.



Zentralfriedhof.

Brahms-Grabmal.

oberster Chef des Magistrats, d. h. des Vollzugsorgans der Gemeindevertretung, und leitet in dieser Eigenschaft auch jene, den Magistrat zugewiesenen Agenden der politischen Behörde I. Instanz, welche, wie z. B. die Gewerbe- und Militärangelegenheiten in den Bereich der politischen Verwaltungstätigkeit fallen und auf dem Lande von dem betreffenden Bezirkshauptmann versehen werden. (Außerdem hat der Magistrat als sog. »Agenden des übertragenen Wirkungskreises« die Steuereinhebung, die sanitären Angelegenheiten u. s. w. zu besorgen.)

Der Bürgermeister hat seine Amtswohnung, nebst den entsprechenden Empfangsräumen, im Rathause selbst. Seine Funktionsgebühren betragen 24.000 K.

Die Vertretung des Bürgermeisters obliegt den Vizebürgermeistern, und zwar der Reihe nach, sofern der Bürgermeister

Nach mit Auszeichnung zurückgelegten Studien promovierte Dr. Lueger im Jahre 1866 und absolvierte eine achtjährige Konzipientenpraxis, ehe er 1874 eine Kanzlei als selbständiger Hof- und Gerichtsadvokat eröffnete. Schon damals hatte er sich in Vereinen durch seine glänzende Rednergabe und als scharfer, witziger Kritiker hervorgetan und so bekannt gemacht, daß er 1875 im zweiten Wahlkörper des Bezirks Landstraße in den Gemeinderat gewählt wurde, wo er zunächst der liberalen Partei angehörte. Er fand aber bald — ebenso wie der damalige Hauptführer der Opposition im Gemeinderate, Dr. Ignaz Mandl — an dem liberalen Regime allerlei auszusetzen und ergriff in einem Konflikt des Landstraßer Bezirksausschusses mit dem damaligen Bürgermeister Dr. Felder die Partei des ersteren. Der Konflikt führte zur Auflösung der Landstraßer Bezirksvertretung und nun legte Dr. Lueger 1876 sein Gemeinderatsmandat nieder, um sich in rastloser Agitation für seine antiliberalen Prinzipien im Jahre 1878 neuerdings den Eintritt in die Gemeinderatsstube zu erobern. Diesmal war er vom dritten Wahlkörper des Bezirkes Landstraße gewählt worden und begann sofort mit scharfer Opposition gegen das herrschende Regime im Gemeinderate und damit, in unermüdlicher Agitationsarbeit eine neue Partei ins Leben zu rufen und ihr immer neue Anhänger zu werben.

Lueger war schon Führer einer nicht mehr so kleinen Gemeinderatsfraktion, als er 1885 im Wahlfeldzuge gegen den einst beliebten Altliberalen Steudel siegte und vom Bezirk Margarethen in den Reichsrat entsendet wurde. Unbedingter Rechlichkeit im privaten Leben, genauester Kenntnis der Wiener Gemeindeverhältnisse und nicht in letzter Linie seiner gewaltigen Agitationskraft, verdankte es Dr. Lueger, der 1890 auch in den Landtag gewählt worden war und seit 1893 im Stadtrat saß, daß ihn der Gemeinderat, in welchem trotz sukzessive immer zahlreicher gewählter antisemitischer, beziehungsweise christlichsozialer Mitglieder noch immer die liberale Partei eine kleine Majorität hatte, am 14. Mai 1895 zum ersten Bürgermeisterstellvertreter wählte. Jetzt legte der damalige liberale Bürgerkörper erobert und wählten Dr. Lueger am 1. November mit 93 Stimmen zum Bürgermeister.

Wie es hieß, aus Besorgnis, daß der neugewählte Bürgermeister nicht unparteiisch genug gegen die nun zur Minorität gewordenen Liberalen verfahren könnte, unterbreitete die Regierung die Wahl nicht der kaiserlichen Bestätigung und als der Gemeinderat Dr. Lueger bei einem zweiten Wahlgange abermals wählte, wurde der Gemeinderat wieder aufgelöst und der landesfürstliche Kommissär trat zum zweiten Male das Regiment an.

Nach den Neuwahlen im März 1896 kam zunächst Dr. Luegers Freund, Josef Strobach, auf den Bürgermeisterstuhl, während Dr. Lueger als 1. Vizebürgermeister fungierte; als Strobach aber nach einjährigem Regime seine Würde niederlegte (um weiterhin, bis zu seinem 1905 erfolgten Ableben, als 1. Vizebürgermeister zu wirken), wurde Dr. Lueger am 8. April 1897 zum viertenmal zum Bürgermeister gewählt und erhielt nun auch am 16. April die kaiserliche Bestätigung. Durch große Beflagung und Illumination gab die Majorität der Wiener ihrer Befriedigung über die Wahl des neuen Bürgermeisters Ausdruck und jetzt trat Dr. Lueger auch offiziell das Oberregiment über die Stadt an, das er nun seit zehn Jahren mit dem größten Erfolge, und wie besonders betont werden muß, auch zur Befriedigung jener seiner Parteigegner führt, welche sich einigermaßen objektives Urteil bewahrt haben.



Zentralfriedhof.

Ehrengrab von Johann Strauß.

meister, Dr. Gröbl, seine Stelle nieder, Dr. Lueger übernahm zum erstenmal die Leitung des Gemeindegewesens und als es am 20. Mai zur Bürgermeisterwahl kam, ging sein Name aus der Urne hervor, aber mit so knapper Majorität, daß er die Wahl nicht annehmen mochte.

Da der folgende Wahlgang resultatlos verlief, wurde der Gemeinderat am folgenden Tage aufgelöst und durch fünf Monate führte nun der zum landesfürstlichen Kommissär ernannte Bezirkshauptmann Dr. Hans v. Friebeis, dem ein Beirat von 8 Liberalen und 7 Antisemiten zur Seite stand, die Geschäfte, bis die Neuwahl des Gemeinderats, im Oktober 1895, den Sieg der weißen Nelke (Lieblingsblume Dr. Luegers, im Gegensatz zur roten Nelke der Sozialisten) entschied und die Christlichsozialen mit unbestrittener Majorität in die Gemeinderatsstube einzogen. Sie hatten den zweiten und dritten Wahl-

Die Schaffung der kommunalen Gas- und Elektrizitätswerke, die Elektrisierung und Vervollkommnung der früher ebenso wie die Gasbeleuchtung ganz ungenügenden Straßenbahn, die Gründung des städtischen Arbeitsvermittlungsamtes, ein bedeutender Aufschwung des Schulwesens, die Inauguration der zweiten Hochquellenleitung, die Erbauung der großartigen Lainzer Versorgungshauskolonie und die Ausgestaltung der Wiener öffentlichen Anlagen, bezeichnen Etappen der Bürgermeisterlaufbahn Dr. Luegers, in dessen Wirken aber gleichwohl die sinnfälligen Schöpfungen vielleicht nicht das Bedeutendste sind.

Als noch bedeutender mag vielleicht die Zukunft die Förderung des wahren sozialen Fortschritts erkennen, den Lueger, soweit es in seiner Macht stand, zunächst auf kommunalem Gebiete dadurch inaugurierte, daß er beständig auf die Verbesserung der Lage nicht nur der Kommunalbeamten und Lehrer, sondern auch des über 10.000 Mann starken Heeres der übrigen Kommunalbediensteten bedacht war, die speziell die Einführung einer genügenden Altersversorgung dem derzeitigen Gemeinderegime verdanken.

Die Tätigkeit des Bürgermeisters unterstützen derzeit als erster Vizebürgermeister Dr. Josef Neumayer, Hof- und Gerichtsadvokat, gewählt am 24. Mai 1905, als zweiter Vizebürgermeister Dr. Josef Porzer, gleichfalls Hof- und Gerichtsadvokat und gewählt ebenfalls am 24. Mai 1905, als dritter Vizebürgermeister Heinrich Hierhammer, Steindruckereibesitzer, dessen Wahl am 19. September 1905 erfolgte.

6. DER MAGISTRAT.

Der Wiener Magistrat ist eine der größten Behörden im Staate. Ihm obliegt nicht nur die Vermögensverwaltung der Gemeinde, einschließlich der Einhebung der Gemeindeumlagen, die Verfassung der Budgetpräliminarien und Jahresrechnungen, die Erstattung der Vorschläge über Personalangelegenheiten und die Vorbereitung zahlreicher, besonders technischer Vorlagen für den Stadtrat, sondern er hat überhaupt die ganze unmittelbare Besorgung der Agenden des selbständigen Wirkungskreises: Kirchenpatronats- und Schulangelegenheiten, Bauangelegenheiten, einschließlich Brücken-, Straßen-, Kanalisations- und Wasserleitungswesen, Stadtbeleuchtung, Markt- und Approvisionierungs-Angelegenheiten, Feuerpolizei, Sanitätswesen, Armenwesen. Überdies aber ist er, wie schon erwähnt, politische Behörde I. Instanz und vollzieht teils in dieser Eigenschaft, teils im »übertragenen Wirkungskreise« alle die Kundmachungen der Gesetze, die Steuer- und Gebühreneinhebung, die Gewerbeangelegenheiten, Militärsachen und Eheangelegenheiten, die Landtags- und Reichstagswahlen, die Unfall- und Krankenversicherung betreffenden amtlichen Agenden.

An der Spitze des Magistrats steht, als Beamter der I. Rangsklasse der Magistratsdirektor, welchem 22 von Magistratsräten geleitete Magistratsabteilungen und sämtliche Bezirksämter unterstellt sind. In neuerer Zeit wurden auch mehrere Obermagistratsräte ernannt, von welchen einzelne über die Bezirksämter, beziehungsweise über mehrere Magistratsabteilungen die Oberaufsicht führen.

Seit 1903 fungiert als Magistratsdirektor Dr. jur. Richard Weiskirchner, der, obwohl noch verhältnismäßig jung an Jahren, zu den Säulen der christlichsozialen Bewegung zählt und dank seinem hervorragenden Organisations- und Verwaltungstalente rasch die höchste Stufe der magistratischen Hierarchie erklommen hat. Geboren zu Wien als Sohn eines Lehrers am 24. März 1861, absolvierte er seine Studien mit Auszeichnung und wurde am 15. August 1883 Konzeptsaspirant beim Wiener Magistrat, wo er zuerst im Gewerbedepartement und dann $4\frac{1}{2}$ Jahre im Marktdepartement in Verwendung stand. Schon in dieser Zeit, noch in der liberalen Ära, lenkte er durch besondere Befähigung und vorzügliche Arbeiten die Aufmerksamkeit seiner Vorgesetzten auf sich, und speziell waren es die Beiträge über das Approvisionierungswesen, die er zum Verwaltungsberichte der Stadt Wien lieferte, welche 1889 seine Berufung in das statistische Bureau veranlaßten. Drei Jahre später wurde er dem Sanitätsdepartement zugeteilt, wo ihm die anlässlich der 1892 drohenden Choleraepidemie erforderlichen, außerordentlichen Maßnahmen Gelegenheit boten, sich hervorzutun, und 1896 ging er zum Armendepartement über, zu dessen Vorstand er 1899 ernannt wurde. Inzwischen war er auch am 20. März 1897 vom IX. Bezirke in den Reichsrat und am 14. Jänner 1898 vom VIII. Bezirk in den niederösterreichischen Landtag gewählt worden und hatte sich schon in weiten Kreisen als Kapazität und durch seine Tatkraft bekannt gemacht, als er am 20. März 1901 zum Vizedirektor und am 9. Jänner 1903 zum Magistratsdirektor ernannt wurde. In letzteren Stellungen war er natürlich an allen wichtigen Aktionen der Gemeinde in hervorragender Weise beteiligt und nahm z. B. besonderen Anteil an der Schaffung der großartigen Lainzer Versorgungsanstalt. Seit Juni 1907 fungiert Dr. Weiskirchner als Präsident des Abgeordnetenhauses.

Neben den 22 Magistratsabteilungen bestehen noch besondere Sachverständigen- und Hilfsämter, wie das 1835 aus dem Unterkammeramt abgezweigte und seither wiederholt, zuletzt 1883, reorganisierte Stadtbauamt, das Marktamt, das Veterinäramt, das Konskriptionsamt u. s. w.

Die Direktionen der städtischen Gaswerke, der Elektrizitätswerke, der Straßenbahnen, der städtischen Versicherungsanstalt u. s. w. unterstehen teils der Magistratsdirektion, teils direkt dem Bürgermeister, während die Unternehmungen selbst von den betreffenden Gemeindeausschüssen, beziehungsweise vom Stadtrat und Gemeinderat geleitet werden, deren Vollzugsorgane die Verwaltungsdirektionen sind.

7. DIE BEZIRKSÄMTER.

Die Agenden, welche der Magistrat im eigenen und übertragenen Wirkungskreise und als Behörde I. Instanz zu besorgen hat, sind teils zentralisiert, wie das Sanitätswesen, teils dezentralisiert, wie z. B. die Gewerbeangelegenheiten, die Kranken- und Unfallversicherung u. s. w. Der Durchführung der dezentralisierten Agenden dienen die, von je einem magistratischen Konzeptsbeamten geleiteten Bezirksämter, die dem Statut zufolge jene Agenden zu vollziehen haben, welche sie vom Bürgermeister, beziehungsweise von der Magistratsdirektion zugewiesen erhalten. In ausgedehnten Bezirken können als Bestandteile der Bezirksämter »Exposituren« abgezweigt werden, wie eine solche zurzeit für die südlichen Teile des XXI. Bezirkes in Stadlau besteht.



Zentralfriedhof.

Ehrengrab Anzengrubers.